

**Hinweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der
Verbandsversammlung
der Regionalverbände 2024
Vom 24. April 2024 – Gz.: MLW13-24-4/8**

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der
Verbandsversammlung der Regionalverbände gelten – unter Beachtung des Anwendungsbereichs – insbesondere folgende Vorschriften:

- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42);
- Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237);
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231);
- Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139);
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139);
- das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Diese Hinweise gelten nicht für die Wahl zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart.

Staatsvertragliche Regelungen für den Verband Region Rhein-Neckar haben Vorrang vor diesen Hinweisen. Die Hinweise können aber entsprechend herangezogen werden, soweit nach den staatsvertraglichen Regelungen baden-württembergisches Landesrecht zur Anwendung kommt (z.B. zum Beginn der Amtszeit der Kreis- und Gemeinderäte in Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 oder zur Wählbarkeit in Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet).

Staatsvertragliche Regelungen für den Regionalverband Donau-Iller haben Vorrang vor diesen Hinweisen. Die Hinweise können aber entsprechend herangezogen werden, soweit nach den staatsvertraglichen Regelungen baden-württembergisches Landesrecht zur Anwendung kommt (z.B. zur Wählbarkeit in Artikel 9 Absatz 5 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesplanung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller).

2. Wahlzeitpunkt und Wahlzeitraum

Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreistage und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart werden am **9. Juni 2024** stattfinden (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 20. Juli 2023 im Staatsanzeiger vom 4. August 2023, S. 25).

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 LplG i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 1 GemO und § 21 Absatz 2 Satz 1 LKrO sind die Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände unter Beachtung des unter Ziffer 1 dargestellten Anwendungsbereichs der Hinweise somit zwischen dem **10. Juni und dem 9. September 2024** zu wählen.

3. Hinweise

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl aller Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände gibt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen unter Beachtung des unter Ziffer 1 dargestellten Anwendungsbereichs folgende Hinweise:

3.1 Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände beginnt am **1. Oktober 2024** (§ 35 Absatz 2 Satz 2 LplG). Die Amtszeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände endet mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum endet, innerhalb dessen die Mitglieder der Verbandsversammlung neu zu wählen sind (§ 35 Absatz 2 LplG), also mit Ablauf des **30. September 2024**. Bis zum Zusammentreten der neugebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten (§ 35 Absatz 2 Satz 3 LplG i.V.m. § 30 Absatz 2 Sätze 3 und 4 GemO).

3.2 Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung

3.2.1 Der Verbandsvorsitzende stellt zunächst die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung für den Regionalverband fest.

Die Gesamtzahl errechnet sich nach § 35 Absatz 3 Satz 1 LplG aus der Einwohnerzahl der Region. Maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 143 GemO das auf den 30. Juni 2023 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011. Weiter fortgeschriebene Einwohnerzahlen, die während der Vorbereitungszeit bekannt gegeben werden, sowie die im Rahmen des Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahlen dürfen nicht berücksichtigt werden.

3.2.2 Zahl der in den Landkreisen und Stadtkreisen der Region zu wählenden Mitglieder

Der Verbandsvorsitzende / die Verbandsvorsitzende stellt nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen der Region zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung fest (§ 35 Absatz 3 LplG).

3.2.3 Bekanntgabe

Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und Stadtkreisen zu wählenden Mitglieder sind vom Verbandsvorsitzenden / von der Verbandsvorsitzenden so rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, dass die Kreise die für die Wahl erforderlichen Vorbereitungen treffen können (§ 35 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 LplG).

3.3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind in den Landkreisen die Kreisräte / Kreisrätinnen und die Landräte / Landrätinnen, in den Stadtkreisen die Gemeinderäte / Gemeinderätinnen und die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterinnen (§ 35 Absatz 2 Satz 1 LplG).

3.4 Wählbarkeit

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat (§ 35 Absatz 5 Satz 1

LplG). Die Anforderungen für die Wählbarkeit in den Landtag ergeben sich aus § 9 i.V.m. § 7 LWG. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne des § 22 BMG maßgeblich.

Ausgenommen von der Wählbarkeitsvoraussetzung des Wohnens in der Region sind die Landräte / Landrätinnen von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister / Bürgermeisterinnen und Beigeordnete von Gemeinden in der Region (§ 35 Absatz 5 Satz 2 LplG).

3.5 Hinderungsgründe

Für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung bestehen die in § 35 Absatz 6 LplG genannten Hinderungsgründe. Durch die Hinderungsgründe wird die Wählbarkeit nicht eingeschränkt; es soll aber verhindert werden, dass gleichzeitig zwei miteinander unvereinbare Ämter ausgeübt werden. Hinderungsgründe können noch nach der Wahl ausgeräumt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. Juni 2017 (Az. 10 C 2.16) eine weitreichende Entscheidung zu der insoweit mit § 35 Absatz 6 LplG gleichlautenden Vorschrift des § 24 Absatz 1 LKrO getroffen. Danach ist eine einschränkende Auslegung geboten. Nach Auffassung des Gerichts hindert § 24 Absatz 2 LKrO bei verfassungskonformer Auslegung nur dann an der Übernahme von Mandaten im Kreistag, wenn dadurch eine nicht anderweitig ausgeräumte Interessenkollision entsteht. Dies sei nicht der Fall bei Arbeitnehmern, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlichen Einfluss nehmen können. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 18. Juni 2018, Az. 2-2203.2/4 Anwendungshinweise zur Verfügung gestellt. Diese können auch zu einer Beurteilung auf der Grundlage des insoweit gleichlautenden § 35 Absatz 6 LplG herangezogen werden.

3.6 Wahlverfahren

3.6.1 Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Regionalverbände nach § 36 Absatz 1 und 2 LplG entspricht weitgehend dem Wahlverfahren, das für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach § 40 Absatz 2 GemO und für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Kreistags nach § 35 Absatz 2 LKrO für den Fall vorgeschrieben ist, dass keine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses zustande kommt.

- 3.6.2 Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einreichen (§ 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LplG). Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder im betreffenden Landkreis oder Stadtkreis zu wählen sind (§ 36 Absatz 1 Satz 3 LplG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet in den Landkreisen der Kreistag, in den Stadtkreisen der Gemeinderat (§ 36 Absatz 3 LplG).
- 3.6.3 Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten in den Landkreisen ist zu beachten, dass in den Wahlvorschlägen die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden soll. (§ 36 Absatz 1 Satz 4 LplG).
- 3.6.4 Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen erfolgt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, in reiner Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Liste. Die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie das Kumulieren und Panaschieren sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt weiterhin im Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats nach § 25 Absatz 1 KomWG in der aktuellen Fassung.
- 3.6.5 Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt. Dabei sind die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei der Mehrheitswahl besteht keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen. Jede in die Verbandsversammlung wählbare Person kann auf den Stimmzettel geschrieben werden.
- 3.6.6 Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerber oder Bewerberin sind (§ 36 Absatz 2 Satz 2 LplG).

3.7 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind unmittelbar der Kreistag in den Landkreisen und der Gemeinderat in den Stadtkreisen zuständig (§ 36 Absatz 3 LplG).